

14.08. 2019 GRO/Pohl

Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen in der Oberstufe / Volljährigkeit

1. Bei Unterrichtsversäumnissen muss spätestens am **dritten Versäumnistag** eine Entschuldigung bzw. ein Attest vorgelegt werden. **Für Klausuren gilt eine Attestpflicht.**

2. Sollten Schüler ihren Fachlehrer nicht rechtzeitig erreichen, hat dies keine aufschiebende Wirkung für die Vorlage der Entschuldigung. Diese kann

- beim Tutor abgezeichnet
- ins Fach des betreffenden Fachlehrers gelegt oder
- bei Frau Pohl vorgelegt werden (Eingangsstempel)

Das Original der Entschuldigung/des Attestes muss später noch dem Fachlehrer vorgelegt und von diesem abgezeichnet werden.

3. Bei vorhersehbaren Unterrichtsversäumnissen (Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch o.ä.) muss **vorher!** eine Beurlaubung beim Tutor beantragt werden. Die Beurlaubung ist im Entschuldigungsheft durch den Tutor zu testieren. Eine nachträgliche Entschuldigung ist **unwirksam**. Bei Klausuren ist eine Beurlaubung nur mit Zustimmung des/der betroffenen Fachlehrers/Fachlehrerin möglich.

4. Alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sind verpflichtet, ein Entschuldigungsheft zu führen, in das auch alle Atteste einzukleben sind. Alle auf Einzelzettel geschriebenen Entschuldigungen sind **nicht** zu akzeptieren.

5. Im Falle der Volljährigkeit von Schüler/innen werden die Eltern weiterhin über schulische Belange informiert, es sei denn der/die Schüler/in beantragt ein Ende der Benachrichtigungen mit einem formlosen Schreiben.

Thorsten Groß
(Studienleiter)

✂-----

Name Schüler/in: _____ Klasse _____

Wir bestätigen, dass wir über das „Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen in der Oberstufe“ und „Volljährigkeit“ informiert wurden.

Datum _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Unterschrift Schüler/in